

Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Zeuthen (Spielplatzordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Zeuthen liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze (im folgenden Spielplätze genannt), welche sich im Eigentum der Gemeinde Zeuthen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Möglichkeit der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Erlernung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichenden Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Zeuthen.

§ 3 Benutzungsrecht

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren gestattet.
- 2) Die Benutzung des Bolzplatzes in der Schulstraße ist Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren gestattet.
- 3) Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und/ oder Aufsichtsperson spielender Kinder ebenso Zutritt zu den öffentlichen Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 zusammen mit Kindern und Jugendlichen nutzen.
- 4) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.
- 5) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spielplätze, oder Teile davon, zeitweise oder auf Dauer geschlossen werden. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze und der Bolzplatz sind in der Zeit von 09.00 bis 20:00 Uhr, im Winter bis zum Einbruch der Dunkelheit (bis 18:00 Uhr) zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 2) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen der §§ 2 und 3 benutzt oder betreten werden.
- 3) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt:
 - (1) außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen,
 - (2) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen,
 - (3) die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühle und Ähnliches,

- (4) außer auf Bolzplätzen oder besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen
- (5) auf den Spielplätzen zu urinieren oder auf andere Art die Spielplätze zu verunreinigen,
- (6) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die Verletzungen hervorrufen können;
- (7) Feuer anzuzünden oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
- (8) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen bzw. durch Geschrei oder andere Aktivitäten übermäßigen Lärm zu verursachen;
- (9) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art sich zu nehmen
- (10) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
- (11) zu rauchen;
- (12) Spielplätze und deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören,
- (13) Hunde und sonstige Tiere auf den Spielplatz mitzubringen.

§ 6 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- 1.) Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassene Anordnungen zuwiderhandelt oder
- 2.) auf einem Spielplatz eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für eine bestimmte Zeit untersagt werden.

§ 7 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- 1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Zeuthen gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- 2) Die Gemeinde Zeuthen haftet für Personen und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entsteht.
- 3) Auf den Spielplätzen besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1) entgegen § 5 Abs. 3 (1) außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten Lärm verursacht
- 2) entgegen § 5 Abs. 3 (2) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt,
- 3) entgegen § 5 Abs. (3) die Spielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühle und dgl. befährt;
- 4) entgegen § 5 Abs. 3 (4) Ballspiele aller Art durchführt
- 5) entgegen § 5 Abs. 3 (5) auf den Spielplätzen uriniert oder auf andere Art die Spielplätze verunreinigt,

- 6) entgegen § 5 Abs. 3 (6) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können;
- 7) entgegen § 5 Abs. 3 (7) Feuer anzündet oder grillt oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
- 8) entgegen § 5 Abs. 3(8) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt oder durch Geschrei oder andere Aktivitäten übermäßigen Lärm verursacht;
- 9) entgegen § 5 Abs. 3 (9) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt
- 10) entgegen § 5 Abs. (10) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
- 11) entgegen § 5 Abs. 3 (11) gegen das Rauchverbot verstößt;
- 12) entgegen § 5 Abs. 3 (12) Spielplätze und deren Einrichtungen beschädigt oder zerstört,
- 13) entgegen § 3 Abs. 13) Hunde und sonstige Tiere auf den Spielplatz mitbringt
- 14) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 13 bezeichneten Verstöße gegen die Benutzungsordnung stattfinden (*durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind*)

§ 9 Inkrafttreten

Die Spielplatzordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den

Der Bürgermeister